

# Mietvertrag

Vertrag - Nr.: .....

Für die Vermietung von Kunstgegenständen

---

Vermieter                      Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)  
Lindenstraße 7  
15230 Frankfurt (Oder)

vertreten durch              die/den 1. WerkleiterIn

und dem Mieter

vertreten durch

1. Der Vertrag regelt die Nutzungsüberlassung der Kunstwerke gemäß der Anlage für einen befristeten Zeitraum auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung vom .....
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Kunstwerke ausschließlich im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) zu belassen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Kunstwerke zu den angegebenen Versicherungswerten bei der entsprechenden Versicherung zu versichern. Der Nachweis ist vor Vertragsabschluss vorzulegen. Bei Schadenseintritt ist die Forderung gegen die Absicherung von dem Mieter an den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) erfüllungshalber abzutreten, wobei der Mieter verpflichtet bleibt den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn die Versicherung keinen oder nur teilweisen Ersatz leistet.
4. Eine Weitergabe der überlassenen Kunstwerke an Dritte ist nicht gestattet.
5. Vervielfältigungen der überlassenen Kunstwerke sind nicht gestattet. Im Übrigen ist vom Mieter das Urheberrecht zu wahren.
6. Für Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen oder den Verlust der übergebenen Kunstwerke sowie des Rahmens und des sonstigen Zubehörs haftet der Mieter, ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden vom Tag der Übergabe an.
7. Der Mieter hat Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen oder den Verlust der übergebenen Kunstwerke unverzüglich dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.
8. Bei Veränderungen oder Beschädigungen der übergebenen Kunstwerke sind die Kosten der Restaurierung vom Mieter zu tragen. Selbständige Schadensbehebungen dürfen durch den Mieter nicht vorgenommen werden.
9. Bei Zerstörungen oder Verlust der übergebenen Kunstwerke besteht der Schadensersatz in der Höhe des angegebenen Versicherungswertes.

10. Den verantwortlichen Mitarbeitern des Kulturbüros ist jederzeit die Kontrolle der überlassenen Kunstwerke zu gewährleisten.
11. Das Kulturbüro überlässt dem Mieter die Kunstwerke der Positionen 1 - ... (siehe Anlage). Für die Vermietung der Kunstwerke wird ein Entgelt gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Es beträgt insgesamt ..... €.
12. Der Vertrag tritt am ..... in Kraft und endet am ..... Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgemäß gekündigt wurde. Er kann schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ablauf des ..... (Datum Vertragsende) gekündigt werden. Der Vertrag kann schriftlich aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, insbesondere bei Vertragsverletzung des Mieters, wenn:
- der Mieter vertragswidrigen Gebrauch von den überlassenen Kunstwerken macht
  - der Mieter durch Verletzung seiner ihm aus o. g. Punkten resultierenden Sorgfaltspflicht den Zustand der überlassenen Kunstwerke gefährdet
- oder
- der Mieter nicht mehr die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Bedingungen sicherstellen kann.
13. Wird der Vertrag nicht zum 01.01. eines Jahres geschlossen, ist ein anteiliges Entgelt fällig. Die Rechnungslegung erfolgt zum Jahresende, spätestens bis zum 05.12. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
14. Die Nutzungs- und Entgeltordnung vom ..... für das Kulturbüro Frankfurt (Oder), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. .... der Stadt Frankfurt (Oder), ist dem Mieter bekannt.
15. Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt ist, §§ 535 ff. BGB.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Mieter

\_\_\_\_\_  
Vermieter

Anlage zum Mietvertrag - Nr. ....:

- 1. Archiv-Nr. :
- Autor :
- Titel :
- Technik :
- Maße :
- Entstehungsjahr :
- Versicherungssumme :
- Entgelt :

---

Abgabe Kulturbüro

Datum: \_\_\_\_\_

---

Übergeben vom Vermieter

---

Übernommen vom Mieter

---

Rücknahme Kulturbüro

Datum: \_\_\_\_\_

---

Übergeben vom Mieter

---

Übernommen vom Vermieter